

haben und von dort anhero zurück, wöchentlich 6 bis 8 Wagen, ohne die bereitstehende Nebenwagen, vom 1sten Jenner bis Ende dieses 1765ten Jahres von Carlshaven abgehen; und der Centner von Carlshaven bis nach Cassel mit 7 Albus; für den Centner Rückfracht hingegen, von jedem Centner Schock-Tuch 4 Albus; von übrigen Gütern aber 5 Alb. 4. Heller bezahlet werde. Diejenige, welche Rückfrachten haben, können sich bey dem Commercien-Commissario Lodemann zu Cassel melden.

XI.

Auszug aus der, wegen des höchstverderblichen Haus- und Gassenbettelns unterm 21. Junii 1765 erlassenen
Verordnung.

1. Da nach einer vorhergegangenen genauen Untersuchung denen wirklich Armen und nothleidenden gebrechlichen Leuten eine proportionirte hinlängliche Steuer aus dem Armen-Hause verabreicht wird, andere müthwillige Bettler hingegen ihren Lebens-Unterhalt sich verschaffen müssen: So ist das Betteln in denen Häusern, auf denen Gassen und vor denen Thoren gänzlich untersaget.
2. Diejenige, welche Haus- Gassen- und Thor-Bettlern etwas geben, werden von der Policey-Commission bestraft, und bekommen die Denuncianten auf ihr Verlangen den 4ten Theil der desfalls andictirten Strafe.
3. Die erwachsene Haus- Gassen- und Thor-Bettler, worauf die Policey-Gerichts-Diener, Armen- Gassen- und Bettel-Bögte ic. beständig genaue Acht haben müssen, werden ergriffen, und zwar die Erwachsene ins Zuchthaus, die Kinder hingegen ins Waisenhaus geschickt, und so an dem einen als dem andern Ort zur Arbeit angehalten. Auswärtige hingegen werden sofort aus der Stadt gewiesen; und wer einen Bettler anzeigt und greiffet bekommt zum Douceur jedesmal 3 Albus.
4. Denen Handwerksgefallen ist das sogenannte Fechten ebenfalls nicht erlaubt, und wird denenjenigen, wann sie dahier keine Arbeit bekommen, ein Zehrpfenning zum ohngesäumten Fortkommen, aus dem Waisenhaus verabreicht.
5. Wer eine Collusion zwischen denen Policey-Stadt- und Gerichtsdienern, Armen- Gassen- und Bettel-Bögten wahrnimmt, ist schuldig, solche der Policey-Commission oder dem zu diesen Armen-Beranstaltungen ernannten Commissario, oder dem Bürgermeister ic. anzuzeigen: worauf solche Uebertreter sofort cassiret, die Nahmen der Angeber aber verschwiegen werden sollen.
6. Diejenige, welche sich dieser heilsamen Sache entziehen und entweder gar nichts, oder nicht soviel als sie notorie nach ihren Umständen zu thun im Stande, in die Armenbüchse steuern, exponiren sich, daß nach Befund ihnen ein gewisses, nicht als eine Almose, sondern als eine Steuer und zu einer öffentlichen gemeinnützigen Anstalt angesetzt und als ein publicus Prästandum ohne daß die Armen-Büchse sie weiter besuchen soll, quartaliter executiv von ihnen beygetrieben werde.

Nach dem Abdruck sind annoch folgende Veränderungen communiciret worden, als:

- Pag. 60 Ist der bisherige Herr General-Major von Wolff zum General-Lieutenant avanciret.
- 122 Ist der Procurator ordinarius, Herr Envrin, als Scabinus beyra Collegio litterato des Stadt-Raths zu Cassel zu setzen.
- Sodann sind Burgermeister:
- 165 Gemünden, der Raths-Schöpf, Herr Philipp Staude
- 174 Herfeld, sind Herr Johannes Münscher im Ober-Rath, und Herr Johannes Stübling im Unter-Rath
- 180 Homberg, Here Bode
- 183 Kirchheim, Herr Kalekbrenner
- 186 Lichtenau, Herr Johannes Löder
- 195 Marburg, Herr Scabinus, J. H. Rau
- 203 Milsungen, Herr George Brandau
- 253 Bacha, Herr Johann Heinrich Röthe
- 262 Wolfshagen, Herr J. H. Wasmuth
- 275 Ist es ein Druckfehler wann es daselbst heisset: dagegen fällt der Fährdrich von Spegel weg, muß heißen: desgleichen fällt der Fährdrich von Spiegel bey dem dritten Bataillon Garde weg.

